

# **Sozialpädagogische Angebote gemäß Jugendgerichtsgesetz (§ 10 JGG)**

## **Betreuungsweisung**

(Stand: 1.8.2002)

### **⌘ Zielgruppe:**

Die Betreuungsweisung wird überwiegend auf Empfehlung der Jugendgerichtshilfe vom Jugendrichter angeordnet, wenn anlässlich einer Straftat erkennbar ist, dass bei dem Jugendlichen / Heranwachsenden Entwicklungs- und Lerndefizite vorliegen und der Jugendliche aus seinem sozialen Umfeld keine ausreichende Unterstützung und Förderung erhält.

### **⌘ Allgemeine Beschreibung:**

Die Betreuungsweisung stellt eine jugendhilfeorientierte, eingriffsintensive mittel- bis langfristige (6-12 Monate) sozialpädagogische Maßnahme dar.

Sie soll dem Jugendlichen / Heranwachsenden bei der Bewältigung von Entwicklungsschwierigkeiten und problembehafteten Lebenssituationen (z.B. in Familie, Beruf / Ausbildung, Schule, Freizeit / Freundeskreis), unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen.

Der Betreuungshelfer ist in der Regel ein Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe oder eines freien Trägers.

Das Angebot der Betreuung entspricht der Einzelfallhilfe.

### **⌘ Ziele:**

- Hilfe beim Aufbau stabiler Kontakte zu Personen und Gruppen, die die Jugendlichen / Heranwachsenden in positiver Weise beeinflussen
- Aufarbeitung von belastenden Erfahrungen und Problemen
- Hilfe bei der Aufarbeitung der Lebensgeschichte
- Entwicklung einer eigenen Lebensperspektive
- Einüben neuer Handlungsmuster
- Bewältigung persönlicher Krisen
- Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz
- Hilfe bei der Klärung von Problemen mit den Personensorgeberechtigten
- Training von praktischen Fähigkeiten
- Lernen durch Orientierung an einer Vertrauens- und Bezugsperson
- Vernetzung mit Formen anderer Hilfsangebote unter Beibehaltung der Beziehungskontinuität
- Vermittlung zu speziellen Beratungsstellen (Suchtberatungsstelle, Erziehungsberatungsstelle)
- Vernetzung im sozialen Umfeld
- Planung und Realisierung von schulischer und oder beruflicher Integration
- Praktische Begleitung und Unterstützung bei der Klärung finanzieller Fragen und Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche
- Anregung zu aktiver Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Entwicklung von Veränderungs- und Lösungsmöglichkeiten
- Verhinderung neuer Straftaten

⌘ **Kurz:**

Begleitung und Unterstützung in allen lebenspraktischen Bereichen mit dem Ziel, den Jugendlichen / Heranwachsenden zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu befähigen.

⌘ **Grenzen der Betreuungsweisung:**

- Therapeutische, heilpädagogische und familienbeziehende Leistungen müssen im Einzelfall in Form von Zusatzleistungen realisiert werden. Gleiches gilt für besonders betreuungsintensive und krisenintervenierende Leistungen
- Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn Jugendliche / Heranwachsende ihre Bereitschaft zur Mitarbeit prinzipiell verweigern

Verantwortlich für die Veröffentlichung: Kreis Soest – Jugendgerichtshilfe